

Jugendrat Küssnacht

Statuten des Vereins «Jugendrat Küssnacht»

Vom 19.02.2025

I. Zweck und Grundlagen

Art. 1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Jugendrat Küssnacht» (abgekürzt «Jura Kuna») besteht ein Verein gemäss Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Küssnacht am Rigi.
2. Der «Jura Kuna» ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein.

Art. 2: Zweck und Ziele

Der Zweck und die Ziele des Jura Kuna sind wie folgt:

- ⇒ Stellt das Bindeglied zwischen der Jugend und zu den Erwachsenen im Bezirk dar
- ⇒ Schafft eine Plattform für Jugendliche und ihre Anliegen
- ⇒ Unterstützt und organisiert im Rahmen des eigenen Budgets gemeinnützige und politische Projekte, die im Interesse der Jugend liegen
- ⇒ Betreibt Aufklärungsarbeit für Jugendliche

II. Mittel

Art. 3: Finanzierung

Die Finanzierung des Jugendrat Küssnacht erfolgt durch:

- ⇒ Mitgliederbeiträge
- ⇒ Interessenunabhängige Spenden
- ⇒ Erlösen aus Anlässen, Aktionen und eigenen Aktivitäten
- ⇒ Subventionen

III. Mitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die einen Bezug (z.B. wohnhaft, arbeitstätig) zum Bezirk Küssnacht hat.
2. Das Mitglied muss mindestens 13 Jahre alt und höchstens 24 Jahre alt sein.
3. Alle Aktivmitglieder sind an der Hauptversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Art. 5: Ehrenmitglieder / Passivmitglieder

1. Die Passivmitgliedschaft steht allen natürlichen Personen frei, die nicht der obigen Alterskategorie angehören und bereit sind einen Beitrag zum Erreichen der Vereinsziele zu leisten.
2. Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft erfolgt jeweils automatisch, mit Vollendung des 25. Lebensjahres.
3. Der Vorstand entscheidet, wer als Ehrenmitglied aufgenommen wird. Ehrenmitglieder sind in der Regel natürliche Personen, welche Besonderes für den Verein geleistet haben. Sie sind von den allfälligen Beiträgen befreit.
4. Passivmitglieder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 6: Eintritt und Austritt

1. Die Aufnahme in den Verein findet einmal im Jahr an der Generalversammlung statt. Teilnahme an Sitzungen, Projekten etc. ist jederzeit möglich.
2. Ein Beitrittsschreiben ist dem Vorstand einzureichen.
3. Bei einem Austritt muss ein Austrittsschreiben an den Vorstand eingereicht werden. Austreten kann man zu jedem Zeitpunkt.

Art. 7: Ausschluss

1. Wer die Bestimmungen in grober Weise verletzt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann als Mitglied ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand ausgesprochen und ist der betroffenen Person schriftlich darzulegen.

IV. Organisation

Art. 8: Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Arbeitsgruppen

Art. 9 Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
2. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - ⇒ Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung des Vorjahres, der Jahresrechnung des Vereins und des Jahresberichts des Vorstandes
 - ⇒ Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
 - ⇒ Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets für das folgende Jahr
 - ⇒ Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
 - ⇒ Festlegung der Aufgabenverteilung des Vorstandes
3. Die Generalversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres einberufen.
4. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann die Hälfte aller Vereinsmitglieder oder der Vorstand verlangen.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Art. 10 Vorstand

Art. 10.1 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand besteht aus höchstens 4 Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus einem Co-Präsidium (2 Personen), dem Kassier und einer weiteren Person.
3. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 2 Jahre. Die restlichen Vorstandsmitglieder haben eine Amtszeit von einem Jahr.
4. Die Zusammensetzung muss eine politisch neutrale Tätigkeit zulassen.

Art. 10.2 Befugnisse & Tätigkeiten des Vorstandes

5. Der Vorstand beruft alle Mitglieder innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahr zu einer ordentlichen Generalversammlung ein.
6. Die Einberufung erfolgt spätestens ein Monat vor der Generalversammlung.
7. Anträge können dem Vorstand bis zu 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

8. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, welche im Interesse des Vereins liegen oder welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten in die Kompetenzen eines anderen Organs fallen.
9. Der Kassier muss einen Sitz im Vorstand haben.
10. Der Vorstand trifft sich mindestens alle 2 Monate zu einer Vorstandssitzung.
11. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Es müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein.
12. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und kann keine Vertretungen für andere Vorstandsmitglieder übernehmen.
13. Das Präsidium hat den Stichentschied, falls sich die Mitglieder an der Generalversammlung nicht einig werden.

Art. 11 Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen werden bei Bedarf zur Organisation und Durchführung von Projekten eingesetzt.
2. Die Mitglieder des Jugendrats dürfen bei allen Arbeitsgruppen mitarbeiten.
3. Die Arbeitsgruppen entscheiden selbst, in Absprache mit dem Vorstand, wenn sie weitere Personen oder Jugendliche, die nicht Vereinsmitglieder sind, beiziehen möchten.
4. Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst, sind aber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Information verpflichtet.

V. Vereinsjahr

Art. 12: Dauer des Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr des Jugendrat Küssnacht beginnt am 1. Januar und endet per 31. Dezember des gleichen Jahres.

VI. Auflösung und Statutenänderung

Art. 13 Auflösung

1. Mit Beschluss der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder kann der Jura Kuna anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden.
2. Im Falle einer Vereinsauflösung muss ein allfälliges Vereinsvermögen an eine Organisation im Bezirk Küssnacht, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, übertragen werden.

Art. 14 Statutenänderung

1. Die vorliegenden Statuten können durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung geändert werden.
2. Jede beschlossene Statutenänderung tritt per sofort in Kraft.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15 Haftung

1. Es haftet ausschliesslich das Vermögen des Jura Kuna – Jugendrat Küssnacht für dessen Verpflichtungen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16: Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 19.02.2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.